

Verfügung

Die städtischen Turnhallen können unter folgenden Voraussetzungen wieder geöffnet werden:

Maximal zulässige Anzahl von Nutzern in den einzelnen Turnhallen:

Städtische Turnhalle Fünfzehnerstraße: 10 Personen + 1 Übungsleiter

Turnhalle an der Schwalbangerschule: 10 Personen + 1 Übungsleiter

Kleine Parkschulturnhalle: 10 Personen + 1 Übungsleiter

Mehrfachturnhalle

Dreifachturnhalle je einzelne Einheit: 10 Personen + 1 Übungsleiter

Nutzung komplette Turnhalle: 19 Personen + 1 Übungsleiter
(Maximum)

Parkhalle

Dreifachturnhalle je einzelne Einheit: 10 Personen + 1 Übungsleiter

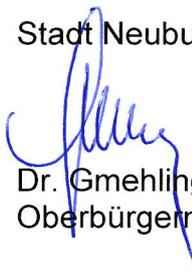
Nutzung komplette Turnhalle: 19 Personen + 1 Übungsleiter
(Maximum)

Voraussetzung für die Nutzung der Turnhallen durch Vereine für **kontaktlose Übungseinheiten** ist die Weitergabe der Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege vom 02.06.2020, der Handlungsempfehlungen des BLSV vom 02.06.2020 sowie diese Verfügung an die Übungsleiter durch die Vereinsvorsitzenden.

Die Einhaltung liegt in der Verantwortung der Vereine (Vereinsvorsitzende und Übungsleiter). Eine Hallennutzung ist nur bei Unterschrift einer entsprechenden Erklärung **vor erstmaliger Nutzung** bei der Stadt Neuburg möglich.

Neuburg an der Donau, 08.06.2020

Stadt Neuburg an der Donau


Dr. Gmehling
Oberbürgermeister